

# Nachhaltige Ausführungsbedingungen in Dienstleistungsaufträgen des BMBF<sup>1</sup>

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wo ihm dies unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung und des Angebots bei der Ausführung des Auftrags möglich ist, Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Insbesondere sollen Treibhausgasemissionen wo möglich vermieden oder reduziert werden.
- (2) Ergeben sich nachhaltige, insbesondere klimafreundlichere Handlungsalternativen bei der Auftragsausführung, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen. Der Prozess für eine gegebenenfalls notwendige Auftragsänderung richtet sich nach dem Grundvertrag.
- (3) Die Bundesverwaltung ist intern zur Klimabilanzierung und zur Berichterstattung über andere Nachhaltigkeitsanforderungen verpflichtet. Sollte sich während der Vertragslaufzeit die Verpflichtung ergeben, dass auch Daten und Angaben bezüglich externer Dienstleistungen zu erfassen sind, so verpflichtet sich der Auftragnehmer bereits jetzt, einer dahingehenden Auftragsänderung zuzustimmen, dass derartige Daten und Angaben nach den für den Auftraggeber geltenden Vorgaben aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von Daten und Angaben, die beim Auftragnehmer vorliegen und mit zumutbarem Aufwand, insbesondere ohne weitere erhebliche Aufbereitung, zur Verfügung gestellt werden können, ist von diesem Auftrag bereits umfasst. Die Zumutbarkeit des Aufwands bestimmt sich dabei insbesondere auch nach dem Gesamtauftragsvolumen. Eine Auftragsänderung ist in diesem Fall nicht notwendig.

## § 2 Printprodukte

- (1) Bei der Durchführung des Auftrags verzichtet der Auftragnehmer so weit wie möglich auf die Nutzung von Papier.
- (2) Als Kopierpapier darf während der Auftragsausführung ausschließlich Recyclingpapier mit dem Blauen Engel in 60er bis 80er Weiße genutzt werden.
- (3) Soweit Handouts nötig sind, sind diese doppelseitig und in kleinem Format zu bedrucken. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das am Auftrag beteiligte Personal hierüber informiert ist.
- (4) Während der Auftragsausführung zu erstellende Druckerzeugnisse (Berichte, Jahresberichte, Broschüren, Infomappen – und -flyer etc.) werden grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Gedruckte Exemplare werden nur in der unbedingt erforderlichen Anzahl produziert. Der Druck erfolgt ausschließlich auf Papier mit dem Blauen Engel. Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber darf in begründeten Fällen alternativ Papier mit einer Zertifizierung nach FSC-Recycled oder dem EU-Ecolabel verwendet werden. Auf Frischfaserpapier soll verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Die Anmerkungen dienen als Hintergrundinformationen und Entscheidungshilfen für die späteren Anwender im Vergabeverfahren.

### § 3 Mobilität (Durchführung von Besprechungen und Dienstreisen)

- (1) Dienstreisen sind so weit wie möglich zu vermeiden und nur durchzuführen, soweit dies für die Auftragsausführung wie in der Leistungsbeschreibung dargelegt, unbedingt erforderlich sind. Vorrangig sind virtuelle Besprechungsformate zu wählen.
- (2) Bei Inlandsdienstreisen und Dienstreisen in das benachbarte Ausland (insbesondere in gut angebundene Großstädte) wird als Transportmittel vorrangig die Bahn genutzt. Ein anderes Transportmittel kann ausschließlich gewählt werden, soweit dies für die Ausführung des Auftrags unbedingt erforderlich ist oder soweit Aspekte der Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf dies notwendig erscheinen lassen. Bei Flugreisen in das nicht benachbarte Ausland und solchen, die ausnahmsweise nach Satz 2 durchgeführt werden dürfen, sind Direktflüge zu bevorzugen, soweit dadurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen. Sofern im Rahmen einer Dienstreise die Anmietung von Kraftfahrzeugen oder Taxinutzung erforderlich ist, sollen vorrangig emissionsarme Fahrzeuge – möglichst Elektrofahrzeuge gewählt werden.
- (3) Für eine Hotelübernachtung in einem zertifizierten nachhaltigen Hotel können pro Übernachtung 20 Prozent des nach Bundesreisekostenrecht abrechenbaren Tagessatzes für die notwendigen Übernachtungskosten zusätzlich abgerechnet werden.

### § 4 Veranstaltungen

- (1) Gehört zum Auftragsgegenstand die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, so ist der Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen der Anlage 2 zum Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung (Link: [Maßnahmenprogramm nachhaltige Bundesregierung \(nachhaltige Verwaltung\)](#)) zu berücksichtigen, soweit in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag nicht konkrete Vorgaben zur nachhaltigen Organisation der Veranstaltungen festgelegt sind.
- (2) Für Veranstaltungen ab 100 Teilnehmenden dokumentiert der Auftragnehmer die Anwendung des Leitfadens, so dass eine Evaluierung der Umsetzung möglich ist.

### § 5 Rechenzentrumsleistungen

Gehört zum Auftragsgegenstand auch die Bereitstellung externer Rechenzentrumsleistung (bsp. Web-Hosting, Server Hosting, Online Datenspeicherung) sollten die Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren (DE-ZU 161) oder alternativ die Kriterien des Blauen Engels für Co-Location-Rechenzentren (DE-ZU 214) eingehalten werden, soweit die Rechenzentrumsfläche bei einem Co-Location-Rechenzentrum angemietet wird. Die Anforderungen gelten nicht, soweit dem Belange der Informationssicherheit, des Daten- oder Geheimschutzes entgegenstehen.

### § 6 Büroarbeitsplätze, die ausschließlich für die Ausführung von Aufträgen des Bundes genutzt werden

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Auftragsausführung wiederverwendete Tonerkartuschen einzusetzen und leere Tonerkartuschen der Wiederverwertung zuzuführen.
- (2) Bei der Ersatz- oder Neuanschaffung von IT-Hardware und Zubehör, die zur Ausführung des Auftrags benötigt werden, sind solche Geräte auszuwählen, die zum Zeitpunkt der Beschaffung die höchste und auf dem europäischen Markt verfügbare Energieeffizienzklasse oder soweit diese nicht verfügbar ist, das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz aufweisen. Produkte

die mit dem Blauen Engel oder alternativ mit einem anderen TYP-1-Umweltzeichen oder mit TCO Certified ausgezeichnet sind, sind zu bevorzugen. Sind solche Geräte am Markt nicht verfügbar, so sind solche Geräte zu bevorzugen, die über ihren gesamten Lebenszyklus, von der Produktion über die Lieferung, die Nutzung und die Entsorgung, die geringsten Kosten verursachen.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ersatz- oder Neuanschaffung von Möbeln zur Büroausstattung, die zur Ausführung des Auftrags benötigt werden, solche Produkte zu beschaffen, die nachhaltig produziert werden, biogenen Ursprungs sind oder die Kreislaufwirtschaft fördern; dazu zählen Produkte, die Recyclingmaterialien und wiederverwendbare Materialien oder Holz und Holzwerkstoffe enthalten. Holz und Holzwerkstoffe sowie Polstermöbel sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Blauen Engels auszuwählen. Holz und Holzwerkstoffe müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis kann durch die Zertifikate FSC oder PEFC erbracht werden.
- (4) In anderen Produktbereichen soll der Auftragnehmer bei der Ersatz- oder Neuanschaffung von Produkten, die zur Ausführung des Auftrags benötigt werden, wo möglich, sinnvoll und angemessen Umwelt- und Sozialzeichen (insbesondere auch für die Übernahme menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in der Lieferkette) berücksichtigen. Je nach Produktgruppe stehen verschiedene Umwelt- und Sozialzeichen zur Verfügung. Bei der Auswahl sind die aktuellen Bewertungen des Kompass Nachhaltigkeit ([www.kompass-nachhaltigkeit.de](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de)) zu berücksichtigen.

§ 7 Räumlichkeiten, die ausschließlich oder weit überwiegend von Personal genutzt werden, das mit der Ausführung von Aufträgen des Bundes betraut ist

- (1) Die eingesetzten Reinigungsmittel für die Räumlichkeiten der Organisationseinheit müssen die Kriterien des Blauen Engels oder des Europäischen Umweltzeichens erfüllen. Reinigungsmittel, bei denen der Anbieter nicht zusichert, dass kein Mikroplastik enthalten ist, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Wasch- und Reinigungsmittel Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate und Fraktionen enthalten, so müssen diese vollständig aus nachhaltig zertifiziertem Anbau stammen.
- (2) Hygienepapiere in Teeküchen und Sanitärräumen (z.B. Papierhandtücher, Toilettenpapier, Taschentücher, Küchentücher) müssen die Kriterien des Blauen Engels erfüllen.
- (3) In Teeküchen dürfen Kapselmaschinen für die Zubereitung von Heißgetränken nicht bereitgestellt werden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ersatz- oder Neuanschaffung von Elektrogeräten (z.B. Etagedrucker, Kühlschränke, Kaffeemaschinen) die zum Zeitpunkt der Beschaffung höchste und auf dem europäischen Markt verfügbar Energieeffizienzklasse oder soweit diese nicht verfügbar ist, das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz zu beschaffen. Produkte mit dem Blauen Engel oder, soweit dieser für die Leistung nicht vorhanden ist, mit dem Europäischen Umweltzeichen, werden bevorzugt.
- (5) Soweit für die Räumlichkeiten ein eigener Stromzähler vorhanden ist, ist der über möglicherweise eigenerzeugten Strom hinausgehende Strombedarf ausschließlich mit 100 Prozent Ökostrom (außerhalb der EEG-Umlagefinanzierung) zu decken.

§ 8 Soziale Nachhaltigkeit

- (1) Unbeschadet der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Reaktionszeiten und Zeiten der Erreichbarkeit können alle Aufgaben auch durch Teilzeitkräfte erfüllt werden.

- (2) Der Auftraggeber unterstützt das Arbeiten in mobiler Arbeit nach Einzelfallprüfung im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegenüber dem bei der Auftragsausführung eingesetzten Personal, die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsoptionen zu unterstützen, etwa durch die Organisation von Jobtickets, der Förderung der Fahrradnutzung oder mindestens durch die Bewerbung der AOK-Mitmachaktion „Mit dem Rad zur Arbeit“.
- (4) Für Personal, das ausschließlich für die Durchführung von Aufträgen des Bundes eingesetzt wird, muss zu Beginn der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung gem. § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz durchgeführt werden.